

Absturzsicherung im Rettungskorb eines Hubrettungsfahrzeuges

Sachgebiet Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen, Stand Juni 2026

Wann müssen Personen im Rettungskorb eines Hubrettungsfahrzeuges gegen Absturz gesichert werden?

Bei Tätigkeiten im Rettungskorb eines Hubrettungsfahrzeuges der Feuerwehr besteht situationsbedingt ein unterschiedlich hohes Risiko für einen Sturz aus dem Korb. Daraus resultieren unterschiedliche Anforderungen an die Sicherung der Einsatzkräfte gegen Absturz. Grundsätzlich muss die Gefährdung durch Absturz für die jeweilige Tätigkeit konkret beurteilt und entsprechende Maßnahmen (technisch – organisatorisch – personell) daraus abgeleitet werden (Gefährdungsbeurteilung). Dabei gilt:

Bei der Nutzung eines Hubrettungsfahrzeuges mit Rettungskorb in der Feuerwehranwendung als Angriffs-/Rettungsweg können Personen grundsätzlich als durch das Geländer des Rettungskorbes (Umwehrung) gegen Absturz gesichert (technische Maßnahme) betrachtet werden, solange es sich um eine Situation mit geringem Absturzrisiko handelt, d. h. ein Sturz aus dem Rettungskorb unwahrscheinlich ist!

Bei allen anderen Nutzungen ist persönliche Absturzschutzausrüstung zu benutzen.

Die zusätzliche Nutzung von persönlicher Absturzschutzausrüstung, auch in Situationen mit geringem Absturzrisiko, bietet eine erhöhte Sicherheit.

In Situationen, bei denen ein Sturz aus dem Rettungskorb unwahrscheinlich ist, z. B.:

- die Umwehrung (Geländer) des Rettungskorbes ist geschlossen,
- die Umwehrung des Rettungskorbes ist teilweise oder ganz geöffnet und bauliche Strukturen übernehmen die Funktion der Umwehrung (z. B. Übersteigen auf einen Balkon, Einsteigen in ein Fenster),
- das Hubrettungsfahrzeug kann nicht angefahren werden, da es sich in einer gesicherten Einsatzstelle befindet. Daher ist speziell in diesem Zusammenhang eine geeignete Sicherung der Einsatzstelle gegenüber dem fließenden Verkehr eine wichtige Schutzmaßnahme. Eine geeignete Absicherung kann durch Absperrmaterial oder ggf. weitere Einsatzfahrzeuge erfolgen,
- es werden Tätigkeiten aus dem Rettungskorb heraus mit geschlossener Umwehrung durchgeführt, z. B. Einsatz eines Strahl- bzw. Wenderohrs. Dabei muss die Schutzwirkung des Geländers als Umwehrung ausreichend gegeben sein (z. B. kein Hinauslehnen oder Besteigen der Umwehrung),

ist die vollständig geschlossene Umwehrung des Rettungskorbes eines Hubrettungsfahrzeuges geeignet, um Personen gegen Absturz zu sichern.

Um eine hohe Sicherheit für unvorhersehbare Ereignisse oder dynamische Situationen zu gewährleisten, wird empfohlen, auch in diesen Situationen eine geeignete persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) zu benutzen.

Die Nutzung einer PSAgA zum Auffangen (z. B. Auffangsystem bestehend aus Auffanggurt und Höhensicherungsgerät) bietet in diesen Situationen die höchste Sicherheit.

Sofern eine andere Schutzausrüstung (z. B. Haltegurt) verwendet wird, muss durch geeignete Maßnahmen (z. B. durch ein entsprechend kurzes Verbindungsmittel) zu jedem Zeitpunkt sichergestellt sein, dass ein Sturz aus dem Rettungskorb verhindert wird.

Bei manchen Tätigkeiten mit Hubrettungsfahrzeugen können jedoch Situationen eintreten, bei welchen die Umwehrgung ihre Schutzfunktion nicht mehr erfüllen kann oder der Leiterpark bzw. der Teleskopmast durch äußere Einflüsse so stark bewegt wird, dass der sog. „Peitschen- oder Katapulteffekt“, wie er von Hubarbeitsbühnen aus dem gewerblichen Bereich bekannt ist, eintreten kann und Personen herausgeschleudert werden könnten.

Da in diesen speziellen Situationen ein Sturz aus dem Korb möglich ist (also Absturzgefahr besteht), kann hier typischerweise kein einfaches Rückhalten (z. B. mit dem Feuerwehrhaltegurt) angewandt werden, sondern es ist notwendig, eine geeignete persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz zum Auffangen zu benutzen (siehe auch Feuerwehr-Dienstvorschrift 1¹ bzw. **DGUV Regel 112-198** „Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz“).

Das Anlegen einer geeigneten PSAgA zur Sicherung durch Auffangen ist beispielsweise in folgenden Situationen notwendig, da Absturzgefahr aus dem Rettungskorb besteht:

- Die Umwehrgung des Rettungskorbes ist teilweise oder ganz geöffnet und kann deshalb seine Funktion als Sicherung gegen eine bestehende Absturzgefahr nicht erfüllen.
- Die Standfläche (Korboden) innerhalb der Korbumwehrgung wird ganz oder teilweise verlassen, auch durch Hinauslehnen.
- Bei Arbeiten, z. B. mit Werkzeugen/Geräten.
- Beim Einsatz der Krankentragenhalterung.
- Beim Verlassen des Rettungskorbes, z. B. beim Übersteigen auf andere Bauteile (z. B. ein Dach), wenn dabei eine Absturzgefahr gegeben ist.
- Das Hubrettungsfahrzeug kann von anderen Fahrzeugen angefahren werden, z. B. an nicht abgesicherter Einsatzstelle.
- Aufgrund der Struktur bzw. der Umgebung in der sich der Rettungskorb bewegt (z. B. in einer Baumkrone), ist es möglich, dass der Korb hängen bleibt und es beim Losreißen zu einem starken Nachfedern kommen könnte.

Im Rettungskorb eines Hubrettungsfahrzeuges müssen geeignete Anschlag- und/oder Sicherungseinrichtungen zur Sicherung durch Auffangen mit PSAgA vorhanden und gekennzeichnet sein. Falls keine solche Anschlagpunkte vorhanden sind, ist evtl. eine Nachrüstung über den Hersteller möglich.

Merke:

Die PSAgA zum Auffangen sollte so ausgewählt werden, dass sie schnell und einfach anzulegen ist, um eine geringe Beeinträchtigung der Einsatzkräfte und hohe Trageakzeptanz zu gewährleisten.

Technische Anforderungen und Besonderheiten an Einzelkomponenten der PSAgA:

- Das Gesamtsystem muss für die Anwendungssituation geeignet sein. Beachtet werden sollten z. B. Kantenprüfung des Höhensicherungsgerätes, Temperaturbeständigkeit, Anwendergewicht.
- Sofern diese PSAgA zusammen mit einem Atemschutzgerät getragen werden muss, ist durch geeignete Verfahren (z. B. Zertifizierung als Gesamtsystem oder Bestätigung der Kompatibilität durch den Hersteller) sicherzustellen, dass die Schutzwirkung der beiden PSA auch bei kombinierter Nutzung gewährleistet ist.

¹ Zu beziehen beispielsweise bei den Landesfeuerwehrschulen.

Impressum

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)
Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen
im Fachbereich FHB der DGUV:

www.dguv.de/fb-fhb/sachgebiete/feuerwehren/

Die Fachbereiche der DGUV werden von den Unfallkassen, den branchenbezogenen Berufsgenossenschaften sowie dem Spitzenverband DGUV selbst getragen. Für den Fachbereich FHB ist die UKBW der federführende Unfallversicherungsträger und damit auf Bundesebene erster Ansprechpartner in Sachen Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit für Fragen zu diesem Gebiet.

An der Erarbeitung dieser Fachbereich AKTUELL haben mitgewirkt:

- Sachgebiet PSA gegen Absturz/Rettungsausrüstungen im Fachbereich PSA der DGUV e. V.
- A. Haberkorn & Co. GmbH
- Dräger Safety AG & Co. KGaA
- drehleiterausbildung.de (Taktik- & Technikseminare für den Hubrettungseinsatz)
- Drehleiter.info (GFBA Gesellschaft für Brandschutzausbildung mbH)
- Fachausschuss Technik der deutschen Feuerwehren
- Feuerwehr Frankfurt am Main
- GFBA Gesellschaft für Brandschutzausbildung mbH
- GSRS – Global Special Rescue Solutions GmbH
- Interspiro GmbH
- Magirus GmbH
- MSA Deutschland GmbH
- Rosenbauer Karlsruhe GmbH